

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Stams

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 05. November 2025

## 2. Verordnung Festsetzung Steuern, Gebühren und Abgaben

### 2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stams vom 04.11.2025 über die Festsetzung der Steuern, Gebühren und Abgaben

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, sowie des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Stams verordnet:

#### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Stams, kundgemacht am 28.11.2024, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2025 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt € 6,77 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt € 2,69 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

#### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Stams, kundgemacht am 28.11.2024, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2025 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt € 1,20 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt € 1,12 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Wasserzählergebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt pro Jahr für einen

3 - 5 m <sup>3</sup> Wasserzähler	€ 12,90
7 m <sup>3</sup> Wasserzähler	€ 18,81
über 7 m <sup>3</sup> Wasserzähler	€ 37,62

#### Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Stams, kundgemacht am 28.11.2024, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2025 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:

a) Grundgebühr - Haushalte

1 Person	€ 52,66
2 Personen	€ 68,57
3 Personen	€ 76,30
4 Personen	€ 83,40
5 Personen	€ 91,02
6 Personen und mehr	€ 98,76

b) Grundgebühr - Gewerbebetriebe

Die Grundgebühr für die Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen (z.B. Geldinstitute, Behörden, Arztpraxen, Dienstleistungsbetriebe udlg.) beträgt je Beschäftigten € 7,74 zuzüglich:

Ein-Personen-Unternehmen € 47,29

1 bis 5 Beschäftigte	€ 83,40
6 bis 10 Beschäftigte	€ 125,25
11 bis 25 Beschäftigte	€ 179,16
ab 26 Beschäftigte	€ 334,02
Kleingewerbe	€ 10,74

## c) Grundgebühr - Schulen

Die Grundgebühr für Schulen beträgt je Schüler und Lehrperson € 7,74

zuzüglich:

bis 100 Schüler und Lehrer	€ 83,40
101 bis 250 Schüler und Lehrer	€ 125,31
251 bis 500 Schüler und Lehrer	€ 167,32
ab 501 Schüler und Lehrer	€ 334,02

## d) Grundgebühr - Internate und Wohnheime

Die Grundgebühr für Internate und Wohnheime beträgt je Bewohner € 23,10

zuzüglich:

bis 50 Bewohner	€ 44,39
51 - 100 Bewohner	€ 125,31
ab 100 Bewohner	€ 167,32

## e) Grundgebühr - Gastgewerbebetriebe und Campingplätze

Die Grundgebühr für Gastgewerbebetriebe und Campingplätze richtet sich nach der Anzahl der Sitzplätze und der Nächtigungen.

bis 50 Sitzplätze	€ 83,40
zuzüglich je Sitzplatz	€ 0,85
zuzüglich je Nächtigung	€ 0,09
51 bis 100 Sitzplätze	€ 125,31
zuzüglich je Sitzplatz	€ 0,85
zuzüglich je Nächtigung	€ 0,09
101 bis 250 Sitzplätze	€ 166,68
zuzüglich je Sitzplatz	€ 0,85
zuzüglich je Nächtigung	€ 0,09
ab 251 Sitzplätze	€ 334,02
zuzüglich je Sitzplatz	€ 0,85
zuzüglich je Nächtigung	€ 0,09

## f) Biomüllgebühr - Haushalte

1 Person	€ 38,80
2 Personen	€ 45,35
3 Personen	€ 52,02
4 Personen	€ 58,58
5 Personen	€ 65,23
6 Personen und mehr	€ 71,79

## g) Biomüllgebühr - Betriebe und sonstige Einrichtungen

120 l Tonne	€ 113,38
240 l Tonne	€ 226,75
800 l Container	€ 756,05

## h) Biomüllgebühr - Wintertarif/Haushalte (01.11. bis 31.03.)

1 Person	€ 19,34
2 Personen	€ 22,67
3 Personen	€ 26,01
4 Personen	€ 29,33
5 Personen	€ 32,56
6 Personen und mehr	€ 35,89

i) Biomüllgebühr - Wintertarif/Betriebe und sonstige Einrichtungen	
120 l Tonne	€ 56,74
240 l Tonne	€ 113,38
800 l Container	€ 377,97

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:  
Für die Ablieferung und Entleerung und weiters Anlieferung und Entsorgung:

a) Restmüllgebühr

je Müllsack	€ 3,12
120 l Mülltonne	€ 4,73
240 l Mülltonne	€ 10,42
800 l Container	€ 28,37
1.100 l Container	€ 43,42

b) Sperrmüllgebühr

je Kilogramm angelieferten Sperrmüll €0,29

c) Kadaverentsorgung

je Kilogramm angelieferten Tierkadavern und Konfiskaten (Risikomaterial) kostenlos

d) Biomüllgebühr

je Biomüllsack € 2,37

#### Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Stams, kundgemacht am 28.11.2024, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2025 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt € 53,74.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 beträgt € 91,35.

#### Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Stams, kundgemacht am 28.11.2024, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2025 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

a. Fünf-Jahresgebühr für ein Einzelgrab	€ 83,18
b. Fünf-Jahresgebühr für ein Familiengrab	€ 110,91
c. Fünf-Jahresgebühr für ein Urnengrab	€ 110,91

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt:

a. Öffnen und Schließen einer Grabstätte	€ 831,81
b. Erdbestattung einer Urne	€ 110,91
c. für die Bestattung einer Urne im Urnengrab	kostenlos
d. Einsatz bei Beerdigungen pro Gemeindebediensteten	€ 55,46
e. Gebühr für das Entfernen von Blumen und Kränzen	€ 55,46
f. Exhumierung und Tieferlegung	€ 831,81

3. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt:

a. Vergabe eines Einzelgrabes	€ 221,81
b. Vergabe eines Familiengrabes	€ 221,81
c. Vergabe eines Urnengrabes	€ 443,64
d. Vergabe eines Urnengrabes, wenn gleichzeitig ein Erdgrab aufgelassen wird	€ 221,81

4. Benutzungsgebühr Aufbahrungshalle nach § 4 beträgt: € 44,36

#### **Artikel VI**

Die Verordnung zur Freizeitwohnsitzabgabe der Gemeinde Stams, kundgemacht am 28.11.2024, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2025 geändert wie folgt:

1. Die Freizeitwohnsitzabgabe nach § 1 beträgt jährlich
- |  |            |
|--|------------|
| a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche                                  | € 159,14   |
| b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche   | € 356,46   |
| c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche   | € 515,60   |
| d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche  | € 732,02   |
| e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche | € 1.024,83 |
| f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche | € 1.317,64 |
| g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche                        | € 1.610,45 |

#### **Artikel VII**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

**Der Bürgermeister:**  
**Mag. Markus Rinner, MSc.**